

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 26 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GBBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in seiner Sitzung am 11.06.2020 die Gebühren- und Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Ohrdruf beschlossen.

§ 1

Einrichtung der Bibliothek, Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ohrdruf im denkmalgeschützten Objekt „Schloss Ehrenstein“.

(2) Die Stadtbibliothek dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Medien- und Informationsbeschaffung, der Aus- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln. Dies tut sie hauptsächlich durch die Bereitstellung digitaler und analoger Medien sowie der Organisation und Durchführung von Lesungen und Vorträgen, insbesondere auch für Kinder im Rahmen der Leseförderung.

(3) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 2

Entgelte

(1) Für die Benutzer der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Es besteht die Möglichkeit die Medien in den Räumen der Bibliothek und im Schlosshof kostenfrei zu nutzen. Entstehen der Stadt durch die Benutzung der Stadtbibliothek Auslagen, sind diese ebenfalls vom Nutzer zu tragen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek i.S.d. § 6 der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten Gebührenschuldner.

(3) Die Mitgliedschaft gilt ab dem Tag der Anmeldung bis zur Verlängerung ein Jahr. Die Jahresgebühren ist am Tag der Anmeldung bzw. am Tag der Verlängerung zu entrichten.

§ 4

Gebührensatz und Maßstab

(1) Die durch die Registrierung bzw. durch die Bibliotheksbenutzung entstehenden Gebühren und Auslagen sind durch den jeweiligen Benutzer zu tragen.

(2) Gebühren für die Bibliotheksbenutzung bzw. die Registrierung als Benutzer:

Jahresgebühr ab 18 Jahren	12,00 €
Jahresgebühr ermäßigt (für Schüler ab 18 Jahren und Studenten, sowie Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII (mit Nachweis)	6,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €
Schulen und Kindertagesstätten mit Sitz in der Stadt	0,00 €

(3) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehende Gebühren:

pro Woche und Medium	1,50 €
schriftliche Erinnerung Porto	je Aufwand
Gebührenbescheid	10,00 €
Die Höchstgrenze der Versäumnisgebühren je Medium beträgt	18,00 €
(Nach 12 Wochen wird der Weg des gerichtlichen Mahnverfahrens beschritten)	

(4) Ersatzleistungen des Benutzers entstehen für:

- Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	2,00 €
- Einarbeitungskosten bei Ersatz für verlorene oder beschädigte Medien	3,00 €
- Verlieren bzw. Zerstörung eines Schließfach-Schlusses	100,00 €

(5) Gebühren für:

- Vorbestellgebühr	1,00 €
- Bearbeitungsgebühr für Fernleihe zzgl. Auslagenersatz (z.B. Porto)	2,00 €
- Ausdruck von Informationen: pro begonnene A4-Seite s/w	0,30 €
- Ausdruck von Informationen: pro begonnene A4-Seite farbig	0,50 €
- Nutzung des Glasplatten-Negativ-Scanners (pro angefangene halbe Stunde)	5,00 €

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden nach der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.

§ 6

Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises in der Stadtbibliothek an. Er teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf anerkennt und mit der zweckgebundenen elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person einverstanden ist.

(2) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung eines Erziehungsberechtigten entsprechend § 3 Abs. 2 der Gebühren- und Benutzungssatzung. Der Erziehungsberechtigte bestätigt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular, dass er mit der Anmeldung einverstanden ist und für die bei der Nutzung der Bibliothek eingetretenen Schäden die Haftung übernimmt. Gleichzeitig erteilt er hiermit sein Einverständnis für die Nutzung elektronischer Medien.

(3) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist personenbezogen und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Er bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis zu prüfen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Stadtbibliothek eingezogen werden. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig. Der Bibliotheksausweis kann auf Antrag gelöscht werden, soweit keine Medien- oder Gebührenforderungen ausstehen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn es die Bibliothek verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(4) Der Verlust des Bibliotheksausweises, Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Nichtanzeige haftet der Nutzer oder derjenige, der die Nutzung nach § 3 der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf genehmigt hat, für alle hieraus entstandenen Schäden. Dies gilt auch für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte.

(5) Bei Nutzung der Medien und des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzwidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden. Zudem haftet der Nutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter für Schäden und Vergehen, die aus der Nutzung des Internetzugangs entstanden sind.

§ 7

Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek, dem Schlosshof oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Stadtbibliothek bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen. Präsenz- und Informationsbestände werden nicht außer Haus verliehen. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises gestattet.

(2) Es ist möglich Bücher und Medien auf dem Schlosshof und im Schlosspark zu nutzen. Dazu müssen die Bücher und Medien am Infotresen personenbezogen entliehen werden.

(3) Es ist möglich Laptops für Recherche und Office-Anwendungen auszuleihen und auf dem gesamten Gelände, inkl. Schlosshof und Schlosspark zu nutzen. Dazu müssen die Laptops am Infotresen personenbezogen und gegen Unterschrift entliehen werden.

(4) Im Lesesaal der Bibliothek steht den Nutzern ein Scanner für Glasplattennegative, Negativstreifen und Dias bereit. Der Scanner ist in Verbindung mit einem Leihlaptop gegen ein Entgelt nutzbar.

§ 8

Ausleihe

(1) Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises.

(2) Die Ausleihfrist beträgt höchstens 4 Wochen. Ausnahmen sind:

- Zeitschriften 2 Wochen
- CD-ROM, CD, Konsolenspiele 2 Wochen
- DVD 1 Woche

Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl von ausleihbaren Medien beschränkt und die Leihfrist verkürzt werden.

(4) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(5) Eine unbefugte Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist untersagt.

§ 9

Behandlung der Medien und Einrichtungen, Haftung

(1) Die Medien und die Einrichtungen der Stadtbibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere sind Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen u. ä. zu unterlassen. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(2) Die Beschädigung bzw. der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

(3) Bei Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien und Einrichtungen ist der Benutzer oder derjenige, der nach § 3 der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf die Nutzung gestattet hat, zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Gegenstandes zugrunde gelegt. Es steht im Ermessen der Stadtbibliothek, Wertersatz in Geld zu verlangen oder bei Medien ein Ersatzexemplar bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen.

Im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust von Medien werden Gebühren entsprechend der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf erhoben. Diese entstehen unabhängig von der Art und Höhe der Schadensersatzleistung.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer oder derjenige, der nach § 3 der Gebühren- und Benutzungssatzung die Nutzung gestattet hat, zum Ersatz verpflichtet. Dies gilt auch bei Verlust des Benutzerausweises.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden

- die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm genutzten Medien, einschließlich der Datenträger und Internetarbeitsplätze, entstehen;
- die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer auftreten;
- die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können;
- die durch Verletzungen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer und Internetdienstleistern verursacht werden.

(6) Die Stadt Ohrdruf ist für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien aus dem Internet nicht verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software gibt es keine Gewähr.

(7) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von in die Bibliothek mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für Geld, Wertsachen etc.

(8) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

§ 10

Überschreitung der Leihfrist

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die in § 4 festgesetzten Entgelte zu zahlen.

(2) In der Regel erfolgt bei Überschreitung der Leihfrist eine schriftliche Rückgabeerinnerung. Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte besteht jedoch unabhängig vom Erhalt einer solchen Mitteilung.

(3) Bleiben die schriftlichen Rückgabeaufforderungen erfolglos, behält sich die Stadtbibliothek die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vor.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Der Benutzer kann durch Einzug des Benutzerausweises zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn der Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Gebühren- und Benutzungssatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

§ 12

Hausordnung

(1) Jeder Besucher hat die vom Bürgermeister erlassene Hausordnung der Stadtbibliothek einzuhalten, die in den Bibliotheksräumen für jedermann sichtbar ausgehängt ist.

(2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Sachen, die in ihren Räumen in Verlust geraten sind.

§ 13

Außerkräftreten

Nachfolgende Satzungen werden mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung aufgehoben:

- a) Allgemeine Satzung zur Benutzung der Stadtbücherei Ohrdruf vom 07.02.2004,
- b) Gebührensatzung zur Allgemeinen Satzung der Stadt Ohrdruf über die Benutzung der Stadtbücherei vom 02.04.2001.

§ 14

Inkrafttreten

Die Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Ohrdruf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 29.06.2020

gez. Stefan Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -